

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 157/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Baden Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Baden-Württemberg im Urteil vom 11. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde ist deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30). Die Beschwerdeführerin weist zwar auf einen Zulassungsgrund hin, der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt ist. Sie behauptet, das angegriffene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil das Landessozialgericht (LSG) dem Beweisantrag, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen zur Frage des Zusammenhangs zwischen der Schädigung, nämlich dem entzündlichen Geschehen im Stumpfbereich, und dem Herztod des Beschädigten, nicht gefolgt sei. Damit ist aber dieser Zulassungsgrund nicht so "dargelegt" und "bezeichnet", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dies Erfordernis betrifft die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet, weil sich daraus nicht ergibt, daß das LSG den Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen hat. Das LSG hat in seinen Urteilsgründen ausgeführt, daß dem Beweisantrag, soweit damit ein direkter Zusammenhang zwischen den Entzündungen im Stumpfbereich und dem Herztod bewiesen werden sollte, nicht zu folgen sei, weil von allen Gutachtern, die sich bislang zur Frage des Ursachenzusammenhangs geäußert hätten, keiner auch nur die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges angedeutet habe. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern hätten sich allein auf die Bedeutung eines psychosozialen Stresses als Folge der Stumpfbeschwerden bezogen. Mit dieser Begründung setzt sich das Beschwerdevorbringen nicht auseinander. Soweit die Beschwerdeführerin, abweichend von der Begründung für den vor dem LSG gestellten Beweisantrag, eine Verpflichtung zur weiteren Sachaufklärung durch das LSG darin sieht, daß diesem widersprüchliche Sachverständigengutachten vorgelegen haben, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht schlüssig dargetan. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG beschränkt die mögliche Rüge einer Verletzung des § 103 SGG auf die Punkte, die der Beschwerdeführer durch den Beweisantrag geklärt sehen wollte (BSG SozR 1500 § 160 Nr 35). Davon abgesehen besteht eine Verpflichtung des Gerichts, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen, nicht schon deshalb, weil die gehörten Sachverständigen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Es ist vielmehr Aufgabe des Gerichts, sich mit den Sachverständigengutachten auseinanderzusetzen und eine Meinung darüber zu bilden, welchem Gutachten der Vorzug zu geben ist. Erst wenn sich



das Gericht aufgrund der vorliegenden Sachverständigengutachten noch keine sichere Überzeugung verschaffen kann, ist es verpflichtet, weitere Gutachten einzuholen. Das LSG hat im vorliegenden Fall ausführlich begründet, weshalb es dem Gutachten von Prof. Dr. H. gegenüber demjenigen von Prof. Dr. D. den Vorzug gegeben hat. Es hat nicht - wie die Beschwerdeführerin vorträgt - lediglich ausgeführt, der von Prof. Dr. D. vertretenen Auffassung könne nicht gefolgt werden, sondern das Gutachten von Prof. Dr. H. vor allem deshalb für überzeugender gehalten, weil es bei der Würdigung der für den Herztod des Beschädigten in Frage kommenden Ursachenfaktoren das jahrzehntelange starke Rauchen des Beschädigten mitberücksichtigt hat, ein Umstand, der Prof. Dr. D. in seinem Ausmaß nicht bekannt war. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, daß das LSG sich zur Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens hätte gedrängt fühlen müssen, zumal die Auffassung von Prof. Dr. H. - wie die Beschwerdeführerin einräumt - auch durch das Gutachten von Prof. Dr. W. bestätigt wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)